

Tempo-30- Zone

Beginn bzw. Ende einer Tempo-30-Zone wird wie folgt beschildert:



Es gilt das sogenannte Separationsprinzip, d.h. Gehweg und Fahrbahn sind voneinander getrennt. Der Gehweg liegt üblicherweise baulich höher als die Fahrbahn und hat einen Bordstein.

Wie der Begriff „Zone“ beinhaltet, handelt es sich um einen größeren Bereich, meist über mehrere Straßenzüge. Es wird nur der Anfang und das Ende einer Zone gekennzeichnet.

Die wichtigsten Verkehrsregeln:

- Der Fahrzeugverkehr darf maximal 30 km/h fahren
- Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Die Vorfahrt ist grundsätzlich durch „rechts-vor-links“ geregelt
- Geparkt werden darf grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand oder auf ausgewiesenen Parkflächen
- Fußgänger haben den Gehweg zu nutzen
- In Tempo-30-Zonen sind Ampeln, Fahrstreifen, Fahrbahnbegrenzungen und Leitlinien unzulässig, auch dürfen keine benutzungspflichtigen Radwege ausgewiesen werden.

Verkehrsberuhigter Bereich (umgangssprachlich auch „Spielstraße“ genannt)

Den verkehrsberuhigten Bereich bzw. dessen Ende erkennt man zum einen an diesen Verkehrsschildern:



Zum anderen aber auch an der baulichen Gestaltung: Die Straßen sind regelmäßig niveaugleich ausgebaut; Gehweg und Fahrbahn sind nicht voneinander abgegrenzt, sondern es besteht eine Mischfläche. Am Anfang/Ende des Bereiches gibt es einen durchgehenden, abgesenkten Bordstein – vergleichbar mit einer Grundstücksauffahrt.

Die dort geltenden Verkehrsregeln lauten:

- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) einhalten; es sollte immer besonders umsichtig gefahren werden, da spielende Kinder unerwartet auftauchen könnten
- Die Fahrer eines Autos, LKW, Motorrades oder Fahrrades dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Fußgänger dürfen die Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen
- Kinderspiele sind überall erlaubt
- Die Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der speziell gekennzeichneten Flächen unzulässig; ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und Be- und Entladen, wenn dadurch niemand behindert oder gefährdet wird. Wichtig: Grundstückszufahrten sind keine gekennzeichneten Flächen.
- Bei der Ausfahrt aus dem verkehrsberuhigten Bereich gilt „Vorfahrt gewähren“. Der Verkehr aus den anderen Richtungen hat Vorrang.

Fußgängerbereich (verkehrsrechtlich „Fußgängerzone“ genannt)

Beginn und Ende des Fußgängerbereichs werden wie folgt beschildert:



Insbesondere gelten folgende Verkehrsregeln:

- Der Fußgängerbereich ist in der Regel ausschließlich Fußgängern zur Nutzung vorbehalten.
- Eine andere Verkehrsart muss ausdrücklich erlaubt sein – entweder durch Beschilderung (Eisenbahn: Lieferverkehr frei, d.h. Anlieferung von Waren ist möglich) oder durch Regelung in der Straßenverkehrsordnung (z.B. Fahrrad fahrende Kinder).
- Der Fahrverkehr muss auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden, gegebenenfalls muss der Fahrverkehr warten.